

KREIMERS GARTENPARK GMBH
Erlenstraße 2, 48485 Neuenkirchen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensgeschäfte

1.) Allgemeines

Allen unseren Abschlüssen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden von unserem Kunden mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Finanzierung durch Dritte erfolgt. Etwaige vom Kunden vorgeschriebene Einkaufsbedingungen gelten, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Irgendwelche Abweichungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Unsere Angebote sind freibleibend, Änderungen gegenüber Prospekten behalten wir uns vor. Alle Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben verstehen sich unter handelsüblichen Toleranzen. Bei Irrtümern behalten wir uns Berichtigungsmöglichkeiten vor.

2.) Preise

Die Berechnung erfolgt in EURO zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen zuzüglich Mehrwertsteuer.

3.) Auftragserteilung

Bei Auftragserteilung gelten unsere Bedingungen als anerkannt. Änderungen oder Annullierungen über erteilte Aufträge müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4.) Lieferzeit

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen bzw. Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Verschuldens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des jeweiligen Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten oder Zulieferern eintreten. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen um den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Verträge zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

5.) Lieferung

Wir liefern verpackungsfrei und frei Haus. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen per Spedition, Bahn oder Post. Wünsche nach Express, Eilgut- oder speziellem Speditionsversand werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen unter der frei Haus Grenze, die lt. gültiger Preisliste vergeben ist, erfolgt die Lieferung unfrei. Erfolgt aus unserem Verschulden eine Nachlieferung, deren Menge unter den o.g. liegt, erfolgt die Lieferung frachtfrei. Werden Transportbehälter verwendet, so gelten diese nur als ausgeliehen und sind sofort nach Erhalt der Sendung in einwandfreiem Zustand frachtfrei an die Abgangsstelle zurückzusenden. Kommen die Behälter beschädigt, verspätet oder überhaupt nicht zurück, berechnen wir die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten.

Transportschäden und Fehlmengen sind sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir noch andere Leistungen, z.B. Übersendungskosten, oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

6.) Gewährleistung

Der Kunde hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware- bei verborgenen Mängeln nach Ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Gefahrübergang- schriftlich erhoben werden. Liegt ein entsprechender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Beseitigung des Mangels berechtigt.

Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, da die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

7.) Haftung

7.1. Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

7.3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

7.4. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

7.5. Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von uns.

8.) Zahlungen

Ein Anspruch auf Skonto besteht nur, wenn alle vorangehenden Rechnungen beglichen sind. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Wechselzahlungen sind vorher schriftlich zu vereinbaren. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Diskont- und Bankspesen sowie sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden. Teilzahlungen müssen in jedem Fall von uns schriftlich bestätigt werden. Für verspätete Zahlungen oder bei Stundung sind wir berechtigt, für die gesamte fällige Forderung bankübliche Zinsen ab dem Tage des Verfalls zu berechnen, so dass es einer formellen In-Verzug-Setzung nicht bedarf. Ein in Verzug geratener Kunde ist verpflichtet, gelieferte, noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, auf Verlangen an uns herauszugeben. Ist er im Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse erheblich, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich der laufenden Wechsel oder der gestundeten Beträge zu verlangen und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge zu verweigern.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

9.) Eigentumsvorbehalt

9.1.

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

9.2.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum in Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.

9.3.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

9.4.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

9.5.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, in denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

9.6.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Ziffer 4 und 5 entsprechend.

9.7.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Kaufgegenstand schriftlich oder in Textform zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welche Abnehmer uns Forderungen aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zustehen, damit wir in der Lage sind, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen.

9.8.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

9.9.

Ist der Eigentumsvorbehalt und die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich ist.

10.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neuenkirchen (Rheine).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung mit dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Neuenkirchen (Rheine).

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

Die nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Verträge bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen übrigen Teilen für den Auftraggeber verbindlich.

KREIMERS GARTENPARK GMBH
Erlenstraße 2, 48485 Neuenkirchen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbrauchergeschäfte

I. Vertragsabschluss

1. Der Käufer ist bei nicht vorrätiger Ware und bei einem finanzierten Kauf an die Bestellung (Vertragsangebot) drei Wochen gebunden.
2. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
3. Abweichend von Ziff. 2. kommt der Vertrag schon vor Ablauf der Dreiwochenfrist zustande, wenn der Vertrag beiderseits unterschrieben wird, oder der Verkäufer schriftlich die Annahme der Bestellung (des Vertragsangebots) erklärt oder der Verkäufer Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annimmt.

II. Preise

1. Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer.
2. Besondere, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, wie z. B. Dekorationsarbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und spätestens bei Übergabe bzw. Abnahme zur Zahlung fällig.

III. Lieferumfang

Die Lieferung erfolgt bis Bordsteinkante.

Alle darüber hinaus gewünschten Leistungen müssen bei Abschluss des Liefer-/Kaufvertrags schriftlich fixiert werden. Insbesondere sind genaue Angaben über die Zuwegung (z.B. Treppen, Hanglage, schlechte Zufahrtsmöglichkeiten etc.) zu machen. Etwaige Zusatzkosten aufgrund unzureichender Angaben sind vom Käufer zu tragen.

IV. Änderungsvorbehalt, Toleranzen bei Maßen, Farben

1. Serienmäßig hergestellte Ware wird nach Muster oder Abbildung verkauft. Die Farbdarstellung kann je nach Lichtquelle abweichen. Geringfügige Abweichungen in der Farbwahrnehmung stellen keinen Sachmangel dar.
2. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
3. Zumutbare handelsübliche Farb- und Produktionsabweichungen bei Holz- oder Naturoberflächen (z.B. bei Terrakottaprodukten) bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Ebenso bleiben handelsübliche Abweichungen bei Textilien (z.B. Dekorationsstoffe) vorbehalten, hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Stoffmustern, insbesondere in Farbe, Haptik oder Beschaffenheit der Textilien.
4. Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar, insbesondere bei Blockhäusern, Natursteinartikeln, Leuchten und Teichen.

V. Montage

Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen des Verkäufers hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Käufers von den Mitarbeitern des Verkäufers ausgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer.

VI. Lieferfrist

1. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf - zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
2. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Der Verkäufer wird dem Auftraggeber die Umstände der genannten Art unverzüglich mitteilen und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers (in Form der Kaufpreiszahlung) ist unverzüglich zu erstatten. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in

diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten verlängerten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1.(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

2. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

3. Im Fall der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1. (2) und 2. festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

IX. Abnahmeverzug

1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist von fünf Tagen unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigt oder die Zahlung und/oder die Abnahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Vertragserfüllung bestehen. Stattdessen kann er vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziff 3. verlangen.

2.(1) Soweit der Verzug des Käufers länger als einen Monat dauert, hat der Käufer anfallende Lagerkosten zu zahlen.

(2) Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.

3.(1) Als Schadenersatz statt der Leistung bei Verzug des Käufers gem. Ziff. 1 kann der Verkäufer 15 % des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.

(2) Im Falle besonders hoher Schäden, bleibt dem Verkäufer vorbehalten, an Stelle der Schadenersatzpauschale in Abs. (1) einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

X. Rücktritt

1. Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen und ihm die erbrachten Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

2. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch des Verkäufers in begründeter Weise zu gefährden geeignet sind.

Für die Warenrücknahme gilt Ziff. XI.

XI. Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

1. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.

2. Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten, sofern kein Verbraucherkreditgeschäft vorliegt, folgende Pauschalsätze:

Für Möbel bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung:

i.d.1.Hj. 25 %; i.d.2.Hj. 35%; i.d.3.Hj. 45%; i.d.4.Hj. 55%; i.d.3.J. 60%; i.d.4.J. 75%; i.d.5.J. 85% und ab d.6.J. 95% des Kaufpreises ohne Abzüge.

Gegenüber unseren pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine geringere Einbuße entstanden ist.

3. Die Ziffern 1. und 2. gelten nicht für die Rückabwicklung des Vertrages infolge wirksamen Rücktritts nach erfolgloser Nacherfüllung sowie für die Fälle des Widerrufs und dem damit verbundenen uneingeschränkten

Rückgaberecht des Käufers bei Verbraucherverträgen nach den §§ 355 ff. BGB.

XII. Gewährleistung

1. Dem Käufer steht zur Behebung eines Mangels zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei er das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware hat.
2. Der Verkäufer kann die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer bleibt.
3. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder nicht in angemessener Frist erbracht wurde oder vom Verkäufer endgültig verweigert wurde.
4. Wählt der Käufer nach Ziff. 3 den Rücktritt, so hat er die mangelhafte Ware zurück zu gewähren und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Wertermittlung kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.
5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung; die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe zu laufen.
7. Im Übrigen bleibt die Haftung für vereinbarte Beschaffenheiten unberührt.

XIII. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Kaufverträgen über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Käufers zugeschnitten sind oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Rücksendung geeignet sind.

XIV. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Neuenkirchen. Diese AGB unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Dezember 2025